

Am 10. Januar 1965 schlug der Angeklagte nach dem Genuß von etwa 20 Glas Bier und einigen Schnäpzen ohne erkennbaren Grund so auf den Zeugen B. ein, daß dieser erhebliche Verletzungen im Gesicht und an den Zähnen erlitt und drei Wochen arbeitsunfähig war.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Körperverletzung (8 223 Abs. 1 StGB) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von acht Monaten und verpflichtete den Angeklagten, während der Dauer der Bewährungszeit seinen Arbeitsplatz nicht zu wechseln.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt. Er hat Verletzung des § 200 StPO gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist mit der vorliegenden Entscheidung seinen sich aus dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und aus § 200 StPO ergebenden Pflichten nicht gerecht geworden. Es hat zwar das objektive Tatgeschehen hinreichend aufgeklärt und richtig festgestellt, jedoch ist es bei der Erforschung der Beweggründe zur Tat nicht mit der gleichen Sorgfalt vorgegangen. Das war aber erforderlich, weil nur die Aufklärung aller Umstände eine allseitige Einschätzung der Gefährlichkeit der Tat und den Ausspruch der richtigen Strafe ermöglicht. Gleichzeitig unterließ das Kreisgericht die Einleitung solcher Maßnahmen, die die Wirksamkeit des Urteils sichern.

Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der Tat des Angeklagten hat das Kreisgericht zutreffend auf die eingetretenen Verletzungen sowie darauf hingewiesen, daß der Geschädigte neben den Schmerzen, die er zu erdulden hatte, auch noch mehrere Wochen arbeitsunfähig war. Richtig hat es auch erkannt, daß der Angriff erfolgte, ohne daß der Geschädigte dem Angeklagten für ein solches Verhalten einen Anlaß gegeben hatte. Das Kreisgericht ging im Ergebnis zutreffend davon aus, daß sich in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft zur erzieherischen Einflußnahme auf den Täter und unter Beachtung der mit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates geschaffenen Möglichkeit der stärkeren und wirksameren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege der Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung erweitert hat.

Der Ausspruch einer bedingten Verurteilung ist auch im vorliegenden Verfahren möglich. Ihre Anwendung verpflichtet aber das Gericht, alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche erzieherische Einwirkung auf den Täter durch die gesellschaftlichen Kräfte zu schaffen, weil in der Regel nur dann der mit der bedingten Verurteilung erstrebte erzieherische Erfolg erreicht werden kann.

Das Kreisgericht stellt fest, daß die Ursache für die Straftat des Angeklagten in dem übermäßigen Alkoholgenuß zu suchen ist. Seine Aufgabe mußte also darin bestehen, solche gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen, die in der Lage sind, den Alkoholmißbrauch des Angeklagten zu verhindern und künftig eine positive Beeinflussung zu sichern. Dazu ist das Arbeitskollektiv des Angeklagten nur teilweise in der Lage, weil dieser überwiegend auf Montagestellen eingesetzt ist. Der Vertreter des Kollektivs hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß sich das Kollektiv nur während der Arbeitszeit für ein künftiges verantwortungsbewußtes Verhalten des Angeklagten einsetzen wolle. Während der Arbeitszeit verhält er sich im wesentlichen aber tadellos.

Aus dem Ermittlungsverfahren ergeben sich jedoch Hinweise dafür, daß der Angeklagte seine Freizeit mit Angehörigen der Sportgemeinschaft in W. verbringt und mit diesen gemeinsam Gaststätten aufsucht. Er ist offenbar in dieser Sportgemeinschaft auch organisiert, was aber noch festzustellen sein wird. Es wäre deshalb erforderlich gewesen, aus diesem Kreis oder aus dem Wohnbezirk gesellschaftliche Kräfte in das Verfahren

einzubeziehen, weil sie möglicherweise besser als das Arbeitskollektiv in der Lage sind, den Alkoholmißbrauch des Angeklagten zu verhüten. Die Maßnahmen des Arbeitskollektivs können dabei unterstützend wirken. Ohne die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Wohnbezirk, die in der Lage sind, maßgeblichen Einfluß auf die Freizeitgestaltung des Angeklagten zu nehmen, ist nicht gesichert, daß mit einer bedingten Verurteilung das Ziel des vorliegenden Strafverfahrens erreicht wird.

§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB; §§ 172, 174 a StPO; § 4 JGG.

1. Im Interesse des nachhaltigen Schutzes unserer Bürger vor Gewalt- und Sexualdelikten kann eine gewaltsame Unzucht grundsätzlich nicht als geringfügige Straftat im Sinne des § 174 a StPO angesehen werden. Die Übergabe eines derartigen Delikts an die Konflikt- bzw. Schiedskommission ist nur bei Vorliegen besonderer, die Gefährlichkeit der Tat außerordentlich mildernder Umstände möglich.

2. Bei der Übergabe einer Sache an die Konflikt- bzw. Schiedskommission hat das Gericht in seinem Beschluß neben den sonstigen Voraussetzungen der Übergabe zu begründen, weshalb es zu dem Ergebnis gelangte, daß es sich bei der Straftat um ein geringfügiges Delikt handelt.

3. Vor der Übergabe einer durch Jugendliche begangenen geringfügigen Straftat an die Konflikt- bzw. Schiedskommission ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen (§ 4 JGG) exakt zu prüfen und im Übergabebeschuß zu begründen.

4. Die Übergabe einer Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist eine selbständige Entscheidung des Gerichts nach § 172 Ziff. 3 StPO; es bedarf deshalb keiner Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

OG, Ur. vom 23. November 1965 — 5 Zst 18/65 und 5 Zst 26/65.

Gegen die fünf Beschuldigten, von denen drei noch minderjährig sind, wurde Anklage erhoben, weil sie, gemeinschaftlich handelnd, zwei Mädchen gewaltsam mehrfach an die Brust gefaßt und versucht hatten, auch das Geschlechtsteil eines Mädchens zu berühren.

Das Kreisgericht hat durch Beschlüsse die Sache den Konfliktkommissionen der Betriebe übergeben, in denen die Beschuldigten beschäftigt sind, und gleichzeitig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Während die Konfliktkommission des VEB BKK eine Beratung durchführte, hat die Konfliktkommission des VEB S. gegen den Übergabebeschuß Einspruch eingelegt und diesen damit begründet, daß die den Beschuldigten zur Last gelegte Straftat nicht als geringfügig angesehen werden könne. Diesen Einspruch hat das Kreisgericht mit Beschluß zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der rechtskräftigen Übergabebeschlüsse hinsichtlich aller Beschuldigten zu deren Ungunsten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die angefochtenen Beschlüsse verletzen das Gesetz (§§ 174 a, 176 StPO).

Zutreffend wird im Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß das Kreisgericht die Gefährlichkeit der von den Beschuldigten begangenen Straftat unterschätzte und deshalb zu einer Entscheidung kam, die im Ergebnis den Interessen des nachhaltigen Schutzes unserer Bürger vor derart schwerwiegenden Straftaten, wie sie Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen darstellen, nicht gerecht wird.

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates legt fest, daß die Konflikt- bzw. Schiedskommission über in der Regel erstmalig begangene, geringfügige Straftaten entschei-